

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Wertpapiere für den Schulgebrauch

Neumann, Rob.

[Berlin], 1903/1904

### I. Muster eines Staatsschuldscheines

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5068](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-5068)

# I. Muster eines Staatsschuldseheines.

D. R. G.-M. 172415.

200	<u>Wertlos.</u>	200
	<b>Anleihe</b> <i>M</i> <b>200,—</b> des deutschen Reiches vom Jahre 1888.	
	<b>Schuldverschreibung</b>	
	über <b>Lit. E. 200 Mark</b> Nr. 122924. <b>Zwei Hundert Mark</b> Reichswährung	
	<b>verzinslich mit Drei einhalb vom Hundert</b>	
	<p>ausgefertigt nach den Bestimmungen der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt Seite 39), vom 31. März 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 79), vom 16. März 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 58) und vom 26. März 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 107).</p> <p>Die Zinsen werden bei der Königlich Preussischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin und außerdem bei der vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stelle halbjährlich am 2. Januar und am 1. Juli an den Überbringer des fälligen, hierzu gehörigen Zinsscheins berichtet. Die Zinsscheine sind ungiltig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitsstermin ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn zu zehn Jahren wird dieser Schuldverschreibung eine Reihe neuer Zinsscheine mit Anweisung für die folgende verabreicht.</p> <p>Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushaltungs-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem deutschen Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das deutsche Reich nicht zu.</p>	
	BERLIN, den 31. Dezember 1888.	
	(Stempel)	
	<b>Reichsschulden-Verwaltung.</b>	
	Sydow. Merleker. Sieber. Mücke. von Cuny. Dahlke.	
200		200